

Anlage I. 3

Häusliche Lernzeit und digitale Angebote

1. Häusliche Lernzeit

- Im Schuljahr 2020/2021 sind zeitlich begrenzte lokale und regionale Schließungen von Schulen nicht auszuschließen. Aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens entscheidet das Gesundheitsamt mit dem Blick auf die relevanten Fälle, ob temporär auf eingeschränkten Regelbetrieb umgestellt oder die Schließung von Schulen notwendig wird.
- Die Organisation häuslicher Lernzeit ist bei der Planung von Anfang an zu berücksichtigen. Besonders relevant sind dabei die Abstimmung und Information über grundsätzliche pädagogische Fragen. Dazu gehören Umfang und Fristsetzung, mit der Schülerinnen und Schüler Aufgaben zur Bearbeitung inklusive angemessenen Feedbacks erhalten, Absprachen zur Festlegung relevanter Kommunikationswege gegenüber Schülern und Eltern sowie das Angebot von Präsenz-Sprechzeiten.
- Im Falle einer kompletten Schließung der Einrichtung ist an den weiterführenden Schulen zu gewährleisten, dass möglichst für alle Unterrichtsfächer Arbeitsaufträge für das häusliche Lernen in einem angemessenen Rahmen übermittelt werden.
- Soweit möglich, sollen die Arbeitsaufträge die häuslichen Voraussetzungen und die technische Ausstattung beim häuslichen Lernen berücksichtigen.

2. Digitalisierung

- Um die Schulentwicklung im Bereich der Digitalisierung weiter voranzubringen und auf eine Fortführung von digital gestütztem Fernunterricht oder Mischformen vorbereitet zu sein, soll jede Schule einheitliche Lösungen und Vorgehen in der elektronischen Kommunikation und beim Fernunterricht etablieren (vgl. Schulleiter-Brief zur Gestaltung der häuslichen Lernzeit unter Nutzung digitaler Medien 14. Mai 2020). Das Land stellt dafür ergänzend zum Schulträger zentrale digitale Dienste bereit.
- Die Ausstattung mit Endgeräten zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler kann mit dem aktuellen Sonderprogramm des Bundes deutlich verbessert werden. Es ist damit zu rechnen, dass Eltern verstärkt nach Geräten für ihre Kinder fragen. Bitte stimmen Sie sich vorsorglich über den Stand der Beschaffung und Konditionen zur Verleihung mit den Verantwortlichen des Schulträgers ab. Die einschlägige Förderverordnung in Sachsen (MobilEndFöVO) wird in Kürze in Kraft treten. Bereits jetzt können die Schulträger aber in diesem Sinne Anschaffungen vornehmen, da mit der Förderverordnung geregelt wird, dass Anschaffungen bereits seit dem Zeitpunkt der durch die Pandemie bedingten Schulschließungen förderfähig sind. Für den Umgang mit den angeschafften Endgeräten hat das SMK den Schulträgern bereits einen Musterleihvertrag zur Verfügung gestellt.
- Zu den für das kommende Schuljahr erweiterten Möglichkeiten für die Schulen bei der Stärkung der Digitalisierung im Unterricht erfolgt rechtzeitig vor Schuljahresbeginn noch eine gesonderte Information.

3. Integration

- Im Falle einer erneut erforderlichen häuslichen Lernzeit erteilen die Betreuungslehrkräfte in Abhängigkeit vom pädagogischen Anleitungsbedarf der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen für das häusliche Distanzlernen Aufgaben im Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache. Bereits teilintegrierte Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich Lernzeitaufgaben entsprechend denen der Klasse, in die sie teilintegriert sind. Dabei ist der aktuelle Sprach- und Entwicklungsstand zu beachten. Die Betreuungslehrkräfte übermitteln Lernzeitaufgaben und Informationen dann auch weiterhin unter Nutzung ihrer etablierten Kommunikationswege. Wo möglich, werden sie durch die als Sprach- und Integrationsmittler tätigen Schulassistenten und die Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht, insbesondere bei der Begleitung der Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen und bei der Informationsweitergabe an die Eltern, unterstützt. Sollte eine Durchführung von Herkunftssprachlichem Unterricht an Schulen vor Ort nicht möglich sein, wird dieser wie bisher in häuslicher Lernzeit fortgesetzt.